

Nr. 545h

Reglement über den Zertifikatslehrgang (Certificate of Advanced Studies) in «Innovation Implementation» an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern

vom 24. März 2021 (Stand 1. April 2021)

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Zweck*

¹ Der Zertifikatslehrgang «Innovation Implementation» (im Weiteren als «der Zertifikatslehrgang» bezeichnet) ist ein universitäres Weiterbildungsangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern.

² Das Weiterbildungsangebot befähigt Führungs- und Fachkräfte, Innovationsvorhaben im Unternehmen anzuführen und umzusetzen.

§ 2 *Gegenstand und Geltungsbereich*

¹ Dieses Reglement regelt die Zulassung zum Angebot, die Organisation und die Voraussetzungen zur Titelverleihung des Zertifikatslehrgangs.

² Einzelheiten können in einer Wegleitung geregelt werden.

¹ SRL Nr. [539](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

³ Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen aufstellt, gilt das Rahmenreglement für die Weiterbildung an der Universität Luzern².

2 Organisation

§ 3 *Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät*

¹ Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Luzern übt die Aufsicht über das Weiterbildungsangebot aus. Dieses unterliegt den Qualitätsanforderungen der Universität Luzern.

² Die Fakultät wählt die Studienleitung.

§ 4 *Studienleitung*

¹ Die Studienleitung setzt sich aus zwei bis vier Personen der Universität Luzern zusammen. Die Mitglieder der Studienleitung werden für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

² Die Studienleitung übernimmt unter anderem die folgenden Aufgaben:

- a. Ausrichtung, Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Programms,
- b. Entscheid über das Lehrprogramm und über die Anrechnung und Zuordnung von ECTS-Punkten,
- c. Zulassung von Studierenden,
- d. Genehmigung des Budgets, der Gebühren, der Honorare, der Jahresrechnung, des Jahresberichtes zuhanden des Instituts für Management and Analytics und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- e. Entscheid über die Annahme und Verwendung von Drittmitteln und die Vergabe von Stipendien.

³ Die Programmleiterin bzw. der Programmleiter nimmt an den Sitzungen der Studienleitung mit beratender Stimme teil.

⁴ Die Studienleitung ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

² SRL Nr. [539j](#)

§ 5 *Programmleitung*

¹ Die Programmleiterin oder der Programmleiter ist für die operationelle Entwicklung und Führung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich. Sie oder er kann durch eine Programmkoordinatorin bzw. einen Programmkoordinator unterstützt werden. Die Programmleitung wird durch die Universität Luzern angestellt. Arbeitsort ist die Universität Luzern. Die Programmleiterin oder der Programmleiter ist insbesondere verantwortlich für:

- a. Auswahl, Anleitung und Förderung der Zusammenarbeit der Dozierenden,
- b. Leitung der Programmadministration und Instruktion und Führung der Programmkoordination,
- c. Antrag an die Studienleitung zur Zulassung von Studierenden,
- d. Beratung der Studierenden,
- e. Ausarbeitung von Vorschlägen für Studienprogramme und von Massnahmen der Qualitätssicherung,
- f. Evaluation der Lehrgänge und des Programms sowie der Dozierenden,
- g. Regelung der Leistungsnachweise und Organisation des ECTS-Systems,
- h. Erstellung des Budgets und der Rechnungsabschlüsse sowie des Jahresberichtes zuhanden der Studienleitung.

3 Weiterbildungsangebot

§ 6 *Umfang und Struktur des Weiterbildungsangebots*

¹ Das Weiterbildungsangebot wird berufsbegleitend durchgeführt. Es setzt sich aus mehreren Modulen zum Schwerpunkt «Innovation Implementation» zusammen.

² Es besteht die Möglichkeit, den Zertifikatslehrgang in andere Weiterbildungsprogramme (z. B. MAS, Executive MBA) einzubinden.

§ 7 *Zulassung*

¹ Zum CAS kann zugelassen werden, wer über ein abgeschlossenes Universitäts- oder Fachhochschulstudium (inkl. Pädagogische Hochschulen) verfügt. Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne entsprechenden Abschluss können von der Studienleitung «sur dossier» zugelassen werden, wenn sie ausreichende berufliche Erfahrungen vorweisen können.

² Die Studienleitung entscheidet über die Zulassung auf Antrag der Programmleiterin bzw. des Programmleiters.

³ Über die Äquivalenz der Abschlüsse entscheidet die Zulassungsstelle der Universität Luzern aufgrund der Zulassungsrichtlinien.

§ 8 *Leistungsnachweise und ECTS*

- ¹ Der Zertifikatslehrgang umfasst jeweils 18 ECTS und gliedert sich in mehrere Module.
- ² Der Abschluss des CAS setzt grundsätzlich den erfolgreichen Besuch aller Module voraus. Absolviert eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer mehrere CAS mit sich teilweise überschneidenden Inhalten, kann die Programmleitung eine Teilsuspendierung gewähren.
- ³ Für den erfolgreichen Abschluss des Zertifikatslehrgangs sind Leistungsnachweise erforderlich, die bewertet werden. Ungenügende Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden.
- ⁴ Wer ohne wichtigen Grund einem Leistungsnachweis fernbleibt, hat ihn nicht bestanden. Die Programmleitung entscheidet in dieser Sache.

§ 9 *Qualitätssicherung und Reporting*

- ¹ Das Weiterbildungsprogramm wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen kontrolliert und evaluiert.
- ² Die Studienleitung berücksichtigt die Erkenntnisse aus den Qualitätskontrollen bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung von Lehrpersonen.
- ³ Die Studienleitung erstattet der Fakultät jährlich einen Bericht.

4 Abschlüsse und Zertifikate

§ 10 *Abschluss*

- ¹ Wer einen Studiengang erfolgreich abschliesst, erwirbt ein Zertifikat, das von der Studienleitung ausgestellt und von der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Studienleitung unterzeichnet wird.
- ² Für den Erwerb eines «Certificate of Advanced Studies in Innovation Implementation of the University of Lucerne» muss der erfolgreiche Abschluss im Umfang von 18 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.

5 Finanzen

§ 11 *Finanzielles, Überschüsse und Defizite*

- ¹ Die Kurse sind insgesamt kostendeckend durchzuführen. Über die Verwendung der Gewinne entscheidet die Studienleitung.

² Die beanspruchten Querschnittsleistungen der Universität (Infrastruktur, Administration usw.) werden in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Universität Luzern kostendeckend abgegolten.

§ 12 *Honorare und Entschädigungen*

¹ Die Honorare der Dozierenden werden von der Programmleitung festgelegt und als Teil der normalen Budgetierung von der Studienleitung bewilligt. Die Saläre richten sich nach den marktüblichen Salären im Management-Weiterbildungsmarkt von Schweizer Universitäten. Spesen werden vergütet.

² Das Salär der Programmleiterin bzw. des Programmleiters wird von der Studienleitung bestimmt.

6 Schlussbestimmungen

§ 13 *Rechtspflege*

¹ Gegen Verfügungen im Zusammenhang mit diesem Reglement kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege³ beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

³ SRL Nr. [40](#)

Änderungstabelle - nach Paragraph

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	24.03.2021	01.04.2021	Erstfassung	G 2021-028

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
24.03.2021	01.04.2021	Erlass	Erstfassung	G 2021-028